

Hinweise bei Erbausschlagung Stand: 28.06.2020

Inhalt

I. Erbausschlagung.....	1
II. Formerfordernis.....	2
III. Anfechtung der Annahme	2
IV. Fristen	2
1. Grundsatz: 6 Wochen.....	2
2. Ausnahme: 6 Monate bei Auslandsaufenthalt zum Todeszeitpunkt.....	3
3. Genehmigung des Familiengerichts; Hemmung der Frist.....	3
V. Anfechtung der Ausschlagung.....	4

I. Erbausschlagung

Sie können Erbe aufgrund gesetzlicher Erbfolge oder aufgrund letztwilliger Verfügung (Testament, Erbvertrag) werden. In beiden Fällen müssen Sie die Ausschlagung der Erbschaft erklären, wenn Sie nicht Erbe werden wollen. Denn das Gesetz bestimmt in § 1943 BGB, dass der Erbe die Erbschaft nicht mehr ausschlagen kann, falls er die Erbschaft angenommen hat oder aber die Ausschlagungsfrist verstrichen ist. Ausschlagungsgrund ist häufig eine **Überschuldung** des Nachlasses. Man kann mit einer Erbausschlagung aber auch bewusst die **Erfolge beeinflussen**. Denn im Falle der Ausschlagung fällt die Erbschaft demjenigen an, welcher berufen sein würde, wenn der Ausschlagende zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte, § 1953 Abs. 2 BGB.

Beispiel 1: Schlägt die Mutter die Erbschaft nach ihren Eltern aus, fällt ihr Erben ihren Kindern an und nicht ihren Geschwistern.

II. Formerfordernis

Die Erklärung der Erbausschlagung ist gegenüber dem **Nachlassgericht** abzugeben. Dafür können Sie (1) vor dem Nachlassgericht eine Niederschrift errichten oder aber (2) eine notariell beglaubigte Erklärung bei dem Nachlassgericht einreichen.

III. Anfechtung der Annahme

Ist der Erbfall eingetreten, kann die Annahme der Erbschaft nachträglich angefochten werden. Das gilt auch für den Fall, dass die Ausschlagungsfrist nicht eingehalten wurde. § 1956 BGB sieht ausdrücklich eine Anfechtung der Fristversäumnis vor.

IV. Fristen

Die Erbausschlagung wie auch die Anfechtung der Annahme der Erbschaft unterliegen Fristen, die sie unbedingt einhalten müssen.

1. Grundsatz: 6 Wochen

Die Frist für die Erbausschlagung wie auch für die Anfechtung der Annahme der Erbschaft beträgt grundsätzlich sechs Wochen. Sie beginnt mit dem Tage, der auf Ihre Kenntnis von dem „Anfall und dem Grund der Berufung als Erben“ folgt, zu laufen, sofern eine Verfügung von Todes wegen existiert aber nicht vor deren Eröffnung durch das Nachlassgericht, § 1944 Abs. 2 BGB.

Beispiel 2: Sie erfahren am Montag den 08. April 2020 von dem Erbfall. Ein Testament existiert nicht. Die Frist beginnt am Dienstag den 09. April 2020 zu laufen und endet 6 Wochen später am Montag, den 20. Juni 2020 um 24:00 Uhr.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die notariell beglaubigte Erklärung innerhalb dieser Frist dem Nachlassgericht zugeht. Zuständig ist jedes Nachlassgericht in Deutschland.

Sie können Ihre Erklärung also z.B. fristwährend bei dem

Amtsgericht Wedding
- Nachlassgericht -
Brunnenplatz 1
13357 Berlin

einreichen.

2. Ausnahme: 6 Monate bei Auslandsaufenthalt zum Todeszeitpunkt

Befinden Sie sich zum Zeitpunkt, an dem Sie von dem Erbfall erfahren, im Ausland, oder hatte der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, beträgt die Frist nicht sechs Wochen, sondern sechs Monate, § 1944 Abs. 3 BGB.

3. Genehmigung des Familiengerichts; Hemmung der Frist

In bestimmten Fällen ist für die Wirksamkeit der Erbausschlagung bzw. der Anfechtung der Annahme der Erbschaft eine Genehmigung des Familiengerichtes gem. § 1822 BGB erforderlich. Das betrifft insbesondere die folgenden Fälle:

- > Sie schlagen die Erbschaft als gerichtlich bestellter Betreuer aus
- > Sie schlagen die Erbschaft für ihr minderjähriges Kind aus, ohne selbst vorher für sich die Erbschaft ausgeschlagen zu haben.

Für (1) die Prüfung der Frage, ob eine solche Genehmigung erforderlich ist, für (2) die Einholung der Genehmigung **und** für (3) die Einhaltung der Frist sind Sie als Betreuer/Elternteil selbst verantwortlich. Ich als Notar übernehme diese Aufgaben für Sie nicht.

Zuständig für die familiengerichtliche Genehmigung ist das Familiengericht am Wohnort des von Ihnen Vertretenen.

Die familiengerichtliche Genehmigung muss eigentlich innerhalb der o.g. Frist bei dem Nachlassgericht eingereicht werden. Da Sie auf dieses gerichtliche

Genehmigungsverfahren aber keinen Einfluss nehmen können, hat die Rechtsprechung entschieden, dass diese Frist gehemmt ist, wenn kumulativ

- > Sie die Einreichung der Erbausschlagung / Anfechtung der Annahme der Erbschaft bei dem Nachlassgericht veranlasst haben **und**
- > Ihr Antrag auf familiengerichtliche Genehmigung bei dem Familiengericht eingegangen ist.

Beispiel 3: Sie erfahren am Montag den 08. April 2020 von dem Erbfall Ihres minderjährigen Kindes, das nach den Großeltern Ihres verstorbenen Mannes erbt. Der Nachlass ist überschuldet. Eine Woche später, am Montag den 15. Juni 2020, reichen Sie Ihre für Ihr minderjähriges Kind erklärte notariell beglaubigte Erbausschlagung beim Nachlassgericht ein und beantragen am selben Tage beim Familiengericht die Genehmigung nach § 1822 BGB. Damit ist die 6-Wochenfrist erst einmal gehemmt. Sie erhalten die familiengerichtliche Genehmigung am Mittwoch, den 24. Juni 2020. Ab diesem Tage beginnt die Frist jetzt wieder zu laufen, Ihnen verbleiben also noch 5 Wochen, um die familiengerichtliche Genehmigung beim Nachlassgericht einzureichen. Diese Frist läuft 29. Juli 2020 um 24:00 Uhr ab.

V. Anfechtung der Ausschlagung

Es besteht auch die Möglichkeit, Ihre Erbausschlagung anzufechten. Die Anfechtung der Ausschlagung gilt dann als Annahme der Erbschaft, § 1957 Abs. 1 BGB.

Gerne stehen wir Ihnen für weiter Fragen und Erläuterungen zur Verfügung.

Dr. von Holst
Notar